Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Fachbereich 3 / Bauen**	54329 Konz, 31.01.2019
Status: **öffentlich**	**Az.: 8-19, E: 23.01.2019, he**	**Nr.: 3H/5361/2019**

Beratungsfolge:	
19.02.2019	Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zum Neubau eines Ausschankgebäudes mit Abstellraum in Wasserliesch, Flur 1, Flurstück 2/44

Sachverhalt:

Der Bauantrag deklariert die Errichtung eines Ausschankgebäudes mit Abstellraum in 1-geschossiger Bauweise mit Pultdach in Wasserliesch, Flur 1, Flurstück 2/44.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und wird gemäß § 35 BauGB beurteilt. Gemäß § 35 (1) ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betreib dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35, Absatz 2 und 3, BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1) den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
2) den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes widerspricht.

Da das geplante Gebäude auf Flächen für Sport- und Spielanlagen, hier Sportplatz errichtet wird und dem Zwecke des Vereins dienen soll, widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gleichzeitig befindet sich dieser Bereich im Überschwemmungsgebiet und bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

Die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde, Unteren Naturschutzbehörde sowie des Brandschutzes wurden angefordert, liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

„Dem Bauantrag zum Neubau eines Ausschankgebäudes mit Abstellraum in Wasserliesch, Flur 1, Flurstück 2/44 wird unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Fachbehörden zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“